



Winter(dienst) in Bad Emstal

Wer ist für den Winterdienst verantwortlich?

Der Winterdienst ist in der aktuellen Straßenreinigungssatzung geregelt. Danach sind Grundstückseigentümer/innen verpflichtet, nach Schneefallende bzw. nach dem Entstehen von Eisglätte, unverzüglich zu räumen und zu streuen. Kann jemand aus gesundheitlichen Gründen seiner Winterdienstpflicht nicht nachkommen, sollte er auf die Unterstützung von Nachbarn zurückgreifen.

Was muss ich machen, wenn ich für die Winterwartung von Gehwegen zuständig bin?

Gehwege müssen, in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, entlang des Grundstückes geräumt werden. Der Schnee sollte nicht auf die Fahrbahn, sondern möglichst an den Gehwegrand des Grundstückseigentümers verbracht werden.

Was ist im Rahmen der Streupflicht zu beachten?

- Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf durch Schneeberge nicht mehr als nötig behindert oder gefährdet werden.
- Einläufe in Entwässerungsanlagen sollten von Schnee und Eis freigehalten werden, um bei Tauwetter den ungehinderten Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- Hydranten sind ebenfalls von Schnee und Eis zu befreien.

Wann kommt der Schneepflug?

Da die Streufahrzeuge nach Schneefällen und bei Eisglätte nicht überall gleichzeitig sein können, wird das Räumen und Streuen nach Dringlichkeit organisiert. Das Straßennetz ist dazu in Dringlichkeitsstufen unterteilt, nach denen sich Häufigkeit und Vorrang des Winterdienstes richtet. Der Winterdienst wird zuerst in Hauptverkehrs- sowie in stark frequentierten Straßen durchgeführt, bevor weniger befahrene Straßen geräumt werden.

Eine wichtige Bitte zum Schluß: Bitte achten Sie darauf, dass Sie durch das Parken Ihres Fahrzeuges (z.B. PKW, Wohnmobil, Anhänger etc.) den Räum- und Streudienst nicht behindern und darauf, dass Ihr abgestelltes Fahrzeug nicht gefährdet wird. Nach Möglichkeit nutzen Sie bitte die Stellplätze auf Ihrem eigenen Grundstück.